

Gesellschaftsvertrag

Netzgesellschaft Wolmirstedt GmbH

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma: Netzgesellschaft Wolmirstedt GmbH.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Wolmirstedt.

§ 2 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Gasversorgungsnetzes für die Versorgung der Stadt Wolmirstedt sowie der umliegenden Gemeinden, die zum Netzgebiet gehören.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern oder diesen wirtschaftlich berühren.

§ 4 Gesellschafter, Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro). Hiervon übernimmt die Stadtwerke Wolmirstedt GmbH - nachfolgend „Gesellschafterin“ genannt - einen Geschäftsanteil in Höhe von 25.000,00 Euro (lfd. Nr. 1 der Geschäftsanteile). Der Geschäftsanteil ist in bar erbracht.

§ 5 Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Zuständigkeit für die Bestellung, die Abberufung, die Entlastung, den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.

(3) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser einzelvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(4) Die Geschäftsführer und Prokuristen können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(5) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

(6) Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt.

(2) Sofern über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gesellschaftervertreter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
- b) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft
- c) Verfügung über Geschäftsanteile
- d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
- e) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i. S. d. § 3
- f) Wahl des Abschlussprüfers
- g) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung

(2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

- a) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen
- b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen
- d) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich
- e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern
- f) Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht bereits im Finanzplan vorgesehen ist
- g) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten

- h) Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche
- i) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- j) Veräußerung von beweglichem Vermögen, Änderung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken
- k) Mehrausgaben gegenüber dem Investitionsplan, ausgenommen sind Ersatzbeschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens
- l) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen
- m) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen
- n) Erteilung und Widerruf von Prokura

(3) Rechtsgeschäfte nach den Nummern f; h-m bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung nur, wenn die Geschäfte im Einzelnen eine Laufzeit von 4 Jahren übersteigen und/oder finanzielle Verpflichtungen zu Lasten der Gesellschaft von mehr als 50.000,00 Euro vorsehen. Die Gesellschafterversammlung kann weiterhin durch einstimmigen Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(4) Die Vertretung der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH in der Gesellschafterversammlung bedarf für Entscheidungen in den in Absatz 1 a) bis d) genannten Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschafterin. Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung über in Absatz 1 e) bis g) und in Absatz 2 a) bis n) genannten Angelegenheiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsgremiums der Gesellschafterin.

§ 9 Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Ergebnis- und Finanzplan, eine Stellenübersicht und eine mittelfristige Planung auf und legt die dem Aufsichtsgremium der Gesellschafterin vor.

§ 10 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht das Ergebnis der Prüfung ist dem Aufsichtsgremium der Gesellschafterin zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung vorzulegen.

(2) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

§ 11 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

(1) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesellschafterin von etwaigen Wettbewerbsverboten gegenüber der Gesellschaft befreit.

§ 12 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13 Gründungskosten

(1) Von den Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt diese bis zu 2.500 Euro.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen in diesem Vertrag oder den Anlagen zu diesem Vertrag nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Nach § 306 Abs. 2 BGB gelten an Stelle der unwirksamen Regelungen die gesetzlichen Vorschriften. Sollte es keine entsprechenden gesetzlichen Vorschriften geben, verpflichtet sich die Gesellschafterin, eine angemessene Regelung zu treffen, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Vertragslücken.